

## Mandanten-Info

GmbH-GGF im  
Steuer-, Sozial-  
und Arbeitsrecht

# GmbH-Gesellschafter- Geschäftsführer im Steuer-, Sozial- und Arbeitsrecht



# Inhalt

<b>1. Die GmbH als Vertragspartnerin des Gesellschafter-Geschäftsführers .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Steuerliche Grundregeln für Geschäftsführungsverträge mit Gesellschaftern .....</b>	<b>4</b>
2.1 Die Wirkung von Gehaltzahlungen bei GmbH und Gesellschafter-Geschäftsführer .....	4
2.2 Gehaltshöhe und Zusammensetzung.....	5
2.3 Wichtige Bestandteile des Entgelts eines Gesellschafter-Geschäftsführers.....	10
2.4 Pensionszusagen an Gesellschafter-Geschäftsführer.....	16
<b>3. Gesellschafter-Geschäftsführer und Sozialversicherung .....</b>	<b>19</b>
3.1 Die Grundsätze der Sozialversicherungspflicht eines Gesellschafter-Geschäftsführers.....	19
3.2 Statusfeststellungsverfahren .....	21
<b>4. Der GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer im Arbeitsrecht.....</b>	<b>26</b>
4.1 GmbH-Geschäftsführer in der Regel kein arbeitsrechtlicher Arbeitnehmer.....	26
4.2 Keine Arbeitnehmerschutzgesetze für den GmbH-Geschäftsführer .....	29
4.3 Absicherung von GmbH-Geschäftsführern bei Mutterschutz, Elternzeit und Pflegezeiten sowie eigener Krankheit.....	31

## Vorwort

Sie haben es eilig? Dann genügen Ihnen unter Umständen die folgenden drei Informationen:

1. Steuerrechtlich sind Sie als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer (fast) immer Arbeitnehmer.
2. Arbeitsrechtlich sind Sie als GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer nach deutschem Recht (fast) nie Arbeitnehmer.
3. Sozialversicherungsrechtlich „kommt es darauf an“. Sie können also Arbeitnehmer und damit sozialversicherungspflichtig in allen Bereichen sein oder auch nicht.

Sie sollten sich aber die Zeit nehmen zu überlegen, ob die folgenden fünf Argumente Sie nicht doch überzeugen, diese Mandanten-Information weiterzulesen:

1. Wissen Sie, dass Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer, obwohl im wirtschaftlichen Sinn Unternehmer, die Steuervorteile nutzen können, die auch Arbeitnehmer haben?
2. Wissen Sie, dass Sie unter Umständen auch dann Ihr Gehalt versteuern müssen, wenn es Ihnen gar nicht zufießt, etwa weil Sie der GmbH das Gehalt gestundet haben?
3. Wissen Sie, dass Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer(in) weder Anspruch auf Mutterschutz oder Elternzeit haben und – sofern Sie diese Zeiten im Anstellungsvertrag vereinbart haben – eigentlich Ihr Amt in dieser Zeit niederlegen müssten?
4. Wissen Sie, dass Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer dann, wenn Sie lange „arbeitsunfähig“ krank sind und die GmbH also nicht mehr vertreten können, Ihr Amt niederlegen müssten?
5. Wissen Sie, dass Ihr sozialversicherungsrechtlicher Status seit einiger Zeit sehr(!) genau von den Sozialversicherungsträgern überprüft wird, Sie aber – im Falle eines Falles – wenig bis keinen Schutz etwa vor Arbeitslosigkeit haben, obwohl Sie jahrelang Beiträge einbezahlt haben?

Diese Fragen beantwortet Ihnen diese Mandanteninformation. Wenn Sie dazu oder weitere Fragen haben, kann Ihnen Ihr Steuerberater wertvolle Hinweise geben. Fragen Sie ihn!

## **1. Die GmbH als Vertragspartnerin des Gesellschafter-Geschäftsführers**

Eine GmbH darf auch Gesellschafter zu Geschäftsführern bestellen. Eine GmbH kann als juristische Person auch Verträge auch mit ihren Gesellschaftern abschließen.

Trifft die GmbH-Satzung keine Regelung darüber, wer den Anstellungsvertrag des Geschäftsführers schließen oder ändern darf, ist grundsätzlich immer die Gesellschafterversammlung zuständig. Das gilt auch im Fall einer Ein-Personen-GmbH, deren alleiniger Gesellschafter auch ihr Geschäftsführer ist. Auch er muss, bevor er sein Gehalt erhöht, einen Entschluss fassen und diesen protokollieren und das Protokoll unterschreiben (§ 48 Abs. 3 GmbHG).

Das Geschäftsführungsentgelt wird vertraglich vereinbart. Der Vertrag ist formfrei, jedoch ist Schriftform unbedingt zu empfehlen. Bei geschäftsführenden Gesellschaftern, die die Kapitalmehrheit haben oder Alleingesellschafter sind, ist es unabdingbar, dass Regelungen im Voraus(!), also erst mit Wirkung in der Zukunft, getroffen werden. Werden Gehaltsbestandteile erst im Nachgang vereinbart, erkennt die Finanzverwaltung diese wegen fehlender Rechtsgrundlagen nicht als Betriebsausgabe an, sondern wertet sie als verdeckte Gewinnausschüttung, unabhängig von deren Angemessenheit.

Die Befreiung von den Verboten der Insichgeschäfte (§ 181 BGB) ist regelmäßig in der Satzung zu erteilen und muss in das Handelsregister eingetragen werden.

### **Hinweis**

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer sollte, namentlich, wenn er die GmbH beherrscht, auf jeden Fall von den Verboten der In-sichgeschäfte (§ 181 BGB) befreit sein.

Der Geschäftsführungsvertrag mit einem Gesellschafter sollte – aus sozialversicherungs- und arbeitsrechtlicher Sicht – als Anstellungs- oder Dienstvertrag geschlossen werden. Für steuerliche Belange ist die Bezeichnung des Geschäftsführungsvertrags im Grunde nebensächlich, denn die GmbH wird als „Arbeitgeberin“ gesehen, der Gesellschafter-Geschäftsführer als (steuerlicher!) „Arbeitnehmer“. Damit hat die GmbH auch in Bezug auf den Gesellschafter-Geschäftsführer alle Arbeitgeber-Pflichten in Bezug auf die Lohnsteuer und die Sozialversicherung!

### **Wichtig!**

Auch ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der die GmbH beherrscht, ist steuerlich ein Arbeitnehmer. Damit kann die GmbH ihm – bis auf wenige Ausnahmen – auch steuerfreie Bezüge, die für Arbeitnehmer gedacht sind, ebenso steuerfrei zukommen lassen. Unbedingt zu empfehlen ist, dass diese Gehaltsbestandteile, auch wenn sie steuerfrei ausbezahlt werden können, im Voraus schon im Anstellungsvertrag vereinbart werden. Dies vor allem dann, wenn die GmbH keine weiteren Mitarbeiter hat, anhand derer die Üblichkeit der Zahlung nachgewiesen werden kann.

**Aber Achtung!** Sozialversicherungsrechtlich kann diese steuerliche Gleichstellung mit „richtigen Arbeitnehmern“ schädlich sein, weil sie ein Indiz für die Abhängigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers und damit für die Sozialversicherungspflicht sind.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2025 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Dieses Buch und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung des Werkes durch Künstliche Intelligenz (KI) sind nicht gestattet.

Printed in Germany

DATEV-High Quality Print, 90329 Nürnberg (Druck)

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © bnenin/www.stock.adobe.com

Stand: August 2025

DATEV-Artikelnummer:32710/2025-09-01

E-Mail: literatur@service.datev.de